

**Entschädigungsregelung
des Bundesamtes für Soziale Sicherung
als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes
für die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes ehrenamtlich tätigen Personen
vom 18.10.2021**

Nach § 77 Abs. 3 Satz 2 und § 40 Abs. 6 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I. S. 920) wird die Entschädigung für die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes ehrenamtlich tätigen Personen wie folgt geregelt:

**§ 1
Grundsatz**

Die Mitglieder der Ausschüsse des Bundesamtes für Soziale Sicherung, die Mitglieder der vom Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 42 Absatz 3 BBiG gebildeten Prüferdelegationen, die nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BBiG berufenen weiteren Prüfenden sowie die ehrenamtlichen Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen nach § 76 Absatz 1 Satz 2 BBiG erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Abschnitte. Soweit Prüfende sowohl als Mitglied des Prüfungsausschusses als auch in einer Prüferdelegation tätig sind, können sie für dieselbe Tätigkeit nur entweder als Ausschussmitglied oder als Mitglied einer Prüferdelegation entschädigt werden.

**§ 2
Reisekostenvergütung**

(1) Den Ausschussmitgliedern sowie den ehrenamtlichen Ausbildungsberatern und Ausbildungsberaterinnen werden – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird – Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erstattet, dass § 5 Abs. 1 und 2 BRKG keine Anwendung finden.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer gewährt.

§ 3

Entschädigung für Zeitversäumnis bei Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses und seiner Unterausschüsse

(1) Bei Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses erhält das Ausschussmitglied für Zeitversäumnis eine Sitzungsvergütung.

Sie beträgt je Sitzungstag 60,00 €.

(2) Die/der Vorsitzende – im Vertretungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – des Berufsbildungsausschusses erhält zur Abgeltung von Mehrarbeit eine

Vergütung je Sitzungstag in Höhe von 75,00 €.

(3) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden im Vertretungsfall nach dem für die Ausschussmitglieder geltenden Absatz 1 entschädigt. Haben an einem Tag ein Mitglied und das stellvertretende Mitglied an derselben Sitzung teilgenommen, so steht nur dem Mitglied die Entschädigung zu. Hat jedoch das stellvertretende Mitglied das Mitglied während der Sitzung vertreten, so erhält es die Entschädigung, wenn sich seine Vertretung mindestens auf die Verhandlung zu einem Tagesordnungspunkt der Sitzung bezogen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen der nach der Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses gebildeten Unterausschüsse.

§ 4

Erstellung von Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung von Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvorschläge und Bewertungshinweise wird mit einer Pauschale entschädigt.

(2) Die Pauschale für die Aufgabenerstellung nach Absatz 1 beträgt 5,00 € für je 10 Minuten, die den zu prüfenden Personen für die Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung gestanden hat.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Korrektur und Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten wird mit einer Pauschale gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG i.V.m. § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich 1,50 € entschädigt. Die Pauschale beträgt (Stand: Oktober 2021) 8,50 €

für je 60 Minuten, die den zu prüfenden Personen für die Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung gestanden hat.

(2) Die Abnahme der mündlichen und der praktischen Prüfung mit anschließendem Prüfungsgespräch wird mit einer Pauschale von 11,00 €

je zu prüfende Person entschädigt. Im Falle einer Ergänzungsprüfung erhöht sich dieser Betrag auf 15,00 €

je zu prüfende Person.

(3) Die Korrektur und Bewertung einer mehrwöchigen praktischen Prüfungsarbeit (Hausarbeit) wird mit einer Pauschale in Höhe von 60,00 €

je zu prüfende Person entschädigt. Für das abschließende Prüfungsgespräch gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Organisatorische und administrative Arbeiten zur Durchführung der Prüfung

(1) Der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird für die Arbeiten zur Durchführung der Prüfung eine Pauschale für die Zwischenprüfungen in Höhe von 10,00 € und für Abschluss-, Fortbildungs- und Ausbildereignungsprüfungen in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(2) Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden im Vertretungsfall nach dem für die Vorsitzenden geltenden Absatz 1 entschädigt.

§ 7

Entschädigung für eine Ausbildungsberatung gemäß § 76 BBiG

Werden ehrenamtlich im Auftrag des Bundesamtes für Soziale Sicherung Ausbildungsberatungen durchgeführt, wird der Zeitaufwand für diese Ausbildungsberatungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Beratungen

bis 3 Stunden je Tag in Höhe von	40,00 €
und über 3 Stunden je Tag in Höhe von	60,00 €

entschädigt.

§ 8

Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z. B. Porto) werden, sofern sie durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden, entsprechend ihrer tatsächlichen Höhe entschädigt.

§ 9

Sachschadensersatz

Die Sachschadenserstattungsrichtlinie – SachsSchERL – RdSchr. des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 28.3.2019 - Az. D4-30302/31#3 einschließlich der dazu ergangenen Rundschreiben des BMI in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung und auch dann, wenn der Unfall zu einem Körperschaden geführt hat.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Ausschussmitglieder, die Mitglieder der vom Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 42 Absatz 3 BBiG gebildeten Prüferdelegationen, die nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BBiG berufenen weiteren Prüfenden sowie die ehrenamtlichen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater müssen Ansprüche nach dieser Entschädigungsregelung schriftlich beim Bundesamt für Soziale Sicherung beantragen.

(2) Die Ansprüche nach §§ 2 bis 8 dieser Entschädigungsregelung erlöschen, wenn der Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Prüfung bzw. Sitzung des Ausschusses oder der Ausbildungsberatung gestellt wird. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach § 9 dieser Entschädigungsregelung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 18.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungsregelung außer Kraft.

Nach der bisher geltenden Entschädigungsregelung werden alle Tätigkeiten abgegolten, die – unabhängig vom Eingang des Antrags auf Entschädigung – vor dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsregelung ausgeübt worden sind.

Bonn, den 18.10.2021

Bundesamt für Soziale Sicherung

(Frank Plate)

Nach §§ 77 Abs. 3, 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 81 des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit die vorstehende Entschädigungsregelung des Bundesamtes für Soziale Sicherung für die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes ehrenamtlich tätigen Personen genehmigt.

Berlin, den 18.10.2021

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

(Dr. Wonneberger)